

## Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers

### Bestätigung zur Einhaltung der Beihilfeobergrenze bei Gewährung mehrerer Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben

Mit dem ERP-/KfW-Darlehen erhalten Sie eine Beihilfe i. S. des EU-Beihilferechts.

Das Beihilferecht erlaubt die Vergabe von Beihilfen an Unternehmen in engen Grenzen nach verschiedenen Regelungen (z. B. De-minimis, Regionalleitlinien). Jede Regelung bestimmt in Abhängigkeit von z. B. der Größe des Unternehmens oder der Lage des Investitionsvorhabens eine Obergrenze für gewährte Beihilfen für ein bestimmtes Vorhaben. Erhält ein Unternehmen für dasselbe Investitionsvorhaben mehrere Beihilfen von mehreren beihilfegewährenden Stellen (z. B. Zuschüsse, Bürgschaften, Förderdarlehen), so muss sichergestellt werden, dass bei Addition aller gewährten Beihilfen (Kumulierung) die gemäß den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. Falls ein Unternehmen unter mehreren Regelungen Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben mit jeweils unterschiedlichen Beihilfeobergrenzen erhält, so gilt die jeweils höchste Obergrenze.

Die Höhe der gewährten Beihilfen (Subventionswerte), die zugrundeliegenden Beihilferegelungen und die diesbezüglich geltende Beihilfeobergrenze erhält der Endkreditnehmer von der jeweiligen beihilfegewährenden Stelle.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, folgende Erklärung gegenüber Ihrer Hausbank vor Abruf der Darlehensmittel abzugeben:

Endkreditnehmer:

Investitionsort:

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen für das in der Kreditzusage genannte Investitionsvorhaben

- keine weiteren Beihilfen erhalten bzw. beantragt habe/hat.
- weitere Beihilfen anderer Fördermittelgeber für dasselbe Investitionsvorhaben erhalten bzw. beantragt habe/hat. Ich versichere, dass alle für das Investitionsvorhaben erhaltenen Beihilfen unter Berücksichtigung des Subventionswertes des ERP-/KfW-Darlehens und der Subventionswerte der anderen Beihilfegeber für das in der Zusage genannte Investitionsvorhaben die höchstzulässige Beihilfeobergrenze nicht überschreiten. Im Falle einer Überschreitung der zulässigen Beihilfeobergrenze aufgrund der Gewährung mehrerer Beihilfen ist die KfW an die Kreditzusage nicht mehr gebunden. Für diesen Fall verpflichte ich mich, die mit dem ERP-/KfW-Darlehen gewährte Beihilfe unverzüglich zurückzuzahlen.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind.